

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0364/09	Datum 25.08.2009
Dezernat: V	Amt 51	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	08.09.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Jugendhilfeausschuss	17.09.2009	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	23.09.2009	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.10.2009	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Überplanmäßige Ausgabe im Deckungskreis (DK) "Hilfe zur Erziehung" (HzE) in Höhe von 2.275.100 EUR im Haushaltsjahr 2009

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt für den DK HzE überplanmäßige Ausgaben gem. § 97 (1) Gemeindeordnung (GO) - LSA wie folgt:
 - a) **1.050.000 EUR** in der Haushaltsstelle 1.45500.760000.5 gemäß §§ 29, 30, 31, 33, 35a und 36 SGB VIII für die Finanzierung der Jugendhilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen
 - b) **800.000 EUR** in der Haushaltsstelle 1.45500.770000.3 gemäß §§ 13.3, 32, 34, 35, 35a und 36 SGB VIII für die Finanzierung der Jugendhilfeleistungen innerhalb von Einrichtungen
 - c) **412.400 EUR** in der Haushaltsstelle 1.45300.770000.5 gemäß §§ 19 und 36 SGB VIII für die Finanzierung der Jugendhilfeleistungen innerhalb von Einrichtungen im Rahmen der Betreuung von Mutter/ Vater und Kind
 - d) **12.700 EUR** in der Haushaltsstelle 1.45300.718000.3 gemäß § 16 SGB VIII und DS 0323/08 „Berufliche Integration Benachteiligter (BIB) Magdeburg“ für die Zuschüsse an freie Träger im Rahmen der Familienbildungsmaßnahmen

2. Der Stadtrat beschließt die Deckung aus den Haushaltsstellen

1.84500.175000.6 – AQB Rückzahlung von öffentl. wirtsch. Unternehmen aus Mehreinnahmen in Höhe von	458.332 EUR
1.91000.807100.2 – Zinsausgaben an private Unternehmen – Kassenkredit in Höhe von	816.768 EUR
1.84100.175000.5 – Gesellschaft für Wirtschaftsservice MD mbH – Rückzahlungen aus Mehreinnahmen in Höhe von	1.000.000 EUR

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
x		2009	JA	x	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
2009 Plan 12.744.600 EUR	ab Jahr			2009
Mehrbedarf 2.275.100 EUR	keine <input type="checkbox"/> x <input type="checkbox"/>			
Euro 15.019.700	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:	<input checked="" type="checkbox"/>		veranschlagt:	Bedarf:	<input type="checkbox"/>		veranschlagt:	Bedarf:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs-	davon Vermögens-										
haushalt im Jahr 2009	haushalt im Jahr										
mit 2.275.100 Euro	mit Euro										
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen										
1.45500.760000.5											
1.45500.770000.3											
1.45300.718000.3	Prioritäten-Nr.:										
1.45300.770000.8											

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Herr Krüger	Unterschrift AL/FBL Herr Dr. Klaus
--------------------------	-------------------------------	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Brüning
-----------------------------------	--------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.10.2009
-----------------------------------	------------

Begründung:

Gruppierung UA 1.45500	Planansatz 2009 EUR	AO-Soll per 30.06.2009 EUR	Vorauss. Ist per 31.12.2009 EUR	Mehrausgabe EUR
760 000.5 Jugendhilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen	3.250.000	2.888.934	4.300.000	1.050.000
770 000.3 Jugendhilfeleistungen innerhalb von Einrichtungen	9.250.000	5.637.852	10.050.000	800.000

Gruppierung UA 1.45300	Planansatz 2009 EUR	AO-Soll per 30.06.2009 EUR	Vorauss. Ist per 31.12.2009 EUR	Minder- bzw. Mehrausgabe EUR
718 000.3 Zuweisungen und sonst. Zu- schüsse an übrige Bereiche	57.000	7.661	69.700	12.700
770 000.5 Jugendhilfeleistungen innerhalb von Einrichtungen	187.600	302.886	600.000	412.400

Unterabschnitt 1.45500 – Hilfe zur Erziehung

Im Unterabschnitt 1.45500 sind Ansprüche von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen auf Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung geplant, wenn eine dem Wohle des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet bzw. Eingliederungshilfe nötig ist.

Bei der Feststellung einer notwendigen und geeigneten Hilfe, die sich im Hilfeplanprozess gem. § 36 SGB VIII unter Mitwirkung der Betroffenen ergibt, erwächst für die betroffenen Familien bzw. deren Kinder ein Rechtsanspruch auf diese Hilfe, der im gegebenen Fall durch das

Verwaltungsgericht eingeklagt werden kann.

Bereits in der DS 0545/08 Stellenplanerweiterung im Jugendamt wurde auf die steigenden Fallzahlen und Kostenentwicklung sowie der verschärfenden sozialpolitischen Gesamtsituation verwiesen.

Aus der Fortschreibung der statistischen Zahlen (hier HzE) aus der Information I0140/03 (Wirkungsanalyse der Abteilung Soziale Dienste des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg) sowie der Drucksache 0034/06 (Haushaltskonsolidierungskonzept Maßnahme 77 – Teilprojekt Untersuchung der Organisationsstruktur des Sozialen Dienstes des Jugendamtes) - geht im Zeitraum 2004 bis 2008 eine Steigerung der durchschnittlichen Fallzahlen von ca. 30 % (Anlage 1 und 2) hervor.

Im letzten Halbjahr sind Fallsteigerungen insbesondere in der Heimerziehung sowie in der Gewährung einer Sozialpädagogischen Familienhilfe zu verzeichnen (siehe Anlage 3).

Ursachen liegen u. a. in der Erhöhung der Komplexität in Kooperation zwischen Jugendhilfe, Psychiatrie und Schule, in der veränderten Qualität der Problemlagen, in der Zunahme der erzieherischen Hilfen mit Auflagen des Familiengerichtes sowie in der Hilfgewährung nach Abprüfung einer Kindeswohlgefährdung.

Die betroffenen Sorgeberechtigten verfügen kaum noch über gut funktionierende soziale Netzwerke oder Ressourcen innerhalb der Familien, die zur Lösung der Probleme beitragen könnten. Die Folgen sind Resignation, Überforderungssituationen und fehlende Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung, die einerseits eine altersgerechte Entwicklung des Kindes verhindern und andererseits eine Vernachlässigung und ein Zurückbleiben in der emotionalen, körperlichen und seelischen Entwicklung des Kindes zur Folge haben.

Die Entwicklung zeigt auch, dass immer mehr Leistungen im Rahmen der HzE auch außerhalb des Maßnahmenkataloges (Leistungen nach §§ 28 bis 35 SGB VIII) beansprucht werden, um letztlich dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall gerecht zu werden.

Diese flexiblen Hilfen sind nach den rechtlich kodifizierten Leistungen, wie die zum Beispiel die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH), für das Jugendamt eine wichtige Stütze/ Reaktionsmöglichkeit bei Ansätzen von Kindeswohlgefährdungen sowie insbesondere für die Hilfgewährung bei Familien mit kleinen Kindern.

Immer mehr Hilfen werden nicht aus dem selbsterkannten und benannten Hilfebedarf der Sorgeberechtigten, sondern aufgrund von Meldungen über Kindeswohlgefährdungen über Dritte installiert.

Der Mehrbedarf in den erzieherischen Hilfen ist auch die gewollte Wirkung der gesetzlichen Änderungen zum Schutz bei Kindeswohlgefährdung. Die zunehmende Sensibilität der Bevölkerung auch in der Stadt Magdeburg zeigt ihre Auswirkungen.

Die Fallsteigerungen in der Heimerziehung begründen sich aber unter anderem auf der Tatsache, dass nicht genügend Pflegestellen vorgehalten werden können. Dem bisherigen Vorrang, Kinder unter 6 Jahren in einer Pflegefamilie zu platzieren, konnte nicht mehr entsprochen werden. Trotz umfassender Akquise im letzten Quartal des Jahres 2008 wurden nicht ausreichend geeignete Pflegestellen gewonnen.

Die Entwicklung zeigt ferner, dass ein hoher Anteil an Pflegestellen aufgrund von Überforderungen des Pflege-Familiensystems an ihre Grenzen stößt. Das Jugendamt folgte den Empfehlungen des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und des Landesverwaltungsamtes folgte und reduzierte die Anzahl der Pflegekinder in einer Pflegefamilie. Somit stehen weniger Plätze zur Verfügung.

Das veränderte Platzierungsverhalten bedeutete konkret, dass dem Jugendamt durch die Reduzierung im zurückliegenden Zeitraum 15 Plätze in Pflegestellen weniger zur Verfügung standen und dieser Bedarf im Rahmen der Heimerziehung gedeckt werden musste.

15 Plätze in der Heimerziehung bei einem durchschnittlichen Pflegesatz von 100,- EUR pro Tag zuzüglich Taschengeld und Beihilfen ergeben ein Kostenvolumen von ca. 555.000,- EUR. Dem gegenüber steht die Summe von ca. 123.000,- EUR für 15 Pflegekinder im Alter bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (ca. 8.200,- EUR Pflegegeld für ein Kind im Jahr zuzüglich einer angemessenen Beihilfe im Rahmen der Erstausrüstung).

Unterabschnitt 1.45300 – Förderung der Erziehung in der Familie

Im Unterabschnitt 1.45300 werden Leistungen zur Förderung in der Familie geplant. Dazu zählt auch das Angebot der gemeinsamen Wohnform Mütter/Väter mit ihren Kindern unter 6 Jahren entsprechend § 19 SGB VIII.

Aufgrund von Fallzahlerhöhungen, diesen Bereich betreffend, musste bereits im letzten Haushaltsjahr ein Antrag auf überplanmäßige Ausgaben gestellt werden, da der Haushaltsansatz in 2008 nicht mehr den finanziell notwendigen Bedarf deckte.

Veränderte Problemlagen, wie fehlende Schulabschlüsse, fehlende Erwerbs- und Lehrangebote, Veränderungen in der Gesetzgebung (u. a. SGB II), Misserfolgserlebnisse in der Schule und Ablehnung in der Familie, fehlender Einfluss der zum Teil allein erziehenden Elternteile, das Wegbrechen der Institution "Familie" sind Gründe dafür, dass insbesondere die jungen Mütter/Väter auf Hilfestellungen des Jugendamtes zurück greifen.

Die in der Persönlichkeitsentwicklung noch unreifen jungen Mütter/Väter, mit teilweisen eigenen Entwicklungsrückständen sind in den akuten Fällen nicht in der Lage, die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erkennen.

Gemäß des Angebotes der gemeinsamen Wohnform sollen die Mütter und Väter gemeinsam mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnform betreut werden. Die Intension der Abteilung ist nach wie vor, Mutter und Kind nicht zu trennen.

Aufgrund der genannten Unterbringungsgründe, ist der finanzielle Bedarf zu dieser Jugendhilfeleistung nur differenziert planbar und steuerbar.

Neben diesem Angebot zur Förderung zur Erziehung in der Familie ist die Umsetzung von Familienbildungsmaßnahmen gem. § 16 SGB VIII auch eine Pflichtleistung der Kommune (Soll-Leistung) und hat gleichzeitig hohe Priorität im Kontext der Zielstellungen des jugendpolitischen Programms „BIB-Magdeburg“.

Die Erhöhung der Erziehungskompetenzen von Eltern ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Kinder und Jugendliche die notwendigen Kompetenzen für eine erfolgreiche schulische und berufliche Integration entwickeln. Die im „BIB“ verankerten Maßnahmen der Familienbildung stellen einen Minimalansatz dar und decken bei weitem nicht den Bedarf in diesem Bereich. Da

unter anderem in den UA 1.46800 und 1.45200 (sind im BIB enthalten) die Planansätze unterschritten werden, soll ein Ausgleich für die zusätzlich geplanten Familienangebote erfolgen.

Der beantragte Mehrbedarf in Höhe von 2.275.100 EUR konnte in der Planung noch nicht berücksichtigt werden, da die Planungsgrundlage statistische Erhebungen der Vorjahre bildeten. Die aktuellen Abweichungen in der Haushaltsdurchführung basieren auf nicht vorhersehbaren Ereignissen in den betroffenen Familien.

Die Deckung dieser Mehrausgaben wird in Absprache mit dem FB 02 gewährleistet durch Mehreinnahmen aus den Haushaltsstellen:

1.84500.175000.6 – AQB Rückzahlung von öffentl. wirtsch. Unternehmen aus Mehreinnahmen in Höhe von	458.332 EUR
1.91000.807100.2 – Zinsausgaben an private Unternehmen – Kassenkredit in Höhe von	816.768 EUR
1.84100.175000.5 – Gesellschaft für Wirtschaftsservice MD mbH – Rückzahlungen aus Mehreinnahmen in Höhe von	1.000.000 EUR

Anlagen

Anlage 1 – Durchschnittliche Fallzahlen der HzE

Anlage 2 – Seite 1 – 3 HzE-Entwicklung 2005-2008

Anlage 3 – Seite 1 – 2 Übersicht zur Entwicklung HzE